



**Antrag zur wesentlichen Änderung
gemäß § 16 BImSchG**

**Errichtung und Betrieb
der Papiermaschine PM 8**

**bei der
Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG
am Standort Großheubacher Straße 4
63897 Miltenberg**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen
gem. Anlage 3 UVPG**

23. April 2025

Inhaltsverzeichnis

0	Rechtliche Grundlagen	4
1	Merkmale des Vorhabens.....	4
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens	4
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ...	7
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	17
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	17
1.5.1	Schall	17
1.5.2	Lufthygiene	18
1.5.3	Licht	18
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	18
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	19
2	Standort des Vorhabens	19
2.1	Nutzungs- und Qualitätskriterien	19
2.2	Schutzkriterien	21
2.2.1	Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	21
2.2.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG.....	21
2.2.3	Nationalparke gem. § 24 des BNatSchG	21
2.2.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG.....	22
2.2.5	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	22
2.2.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG ..	22
2.2.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	22
2.2.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	22
2.2.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	23
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	23
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen.....	23
3.1.1	Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase	23
3.1.2	Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren	24
3.1.3	Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren	24
3.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	24
3.3	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	24
3.4	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	25
3.5	Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen.....	25
3.6	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	25

3.7	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer zugelassener Vorhaben	25
3.8	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	25
3.8.1	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	25
3.8.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	26
3.8.3	Schutzgut Boden und Fläche	26
3.8.4	Schutzgut Wasser.....	27
3.8.5	Schutzgut Klima / Luft.....	27
3.8.6	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung	27
3.8.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	27
4	Zusammenfassung und Fazit	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1-1:	Entwurf des Bebauungsplans „Östlich Großheubacher Straße“	5
Abb. 1.1-2:	Gestaltungsplan des Vorhabens	6
Abb. 2.1-1:	Luftbild mit Plangebietsgrenze.....	20

0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß Nr. 6.2.2 der Anlage 1 des UVPG handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben um die „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 t bis weniger als 200 t je Tag“. (Spalte 2 mit A).

Für das Vorhaben ist demzufolge eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG plant auf einer freien Fläche ihres Betriebsgeländes den Bau einer weiteren Papiermaschine (PM 8). Angeordnet werden die ca. 18 m hohe Papiermaschinenhalle und das ca. 21 m hohe Rollenlager diagonal gegenüber der Papiermaschine PM 7. Der gewählte Standort ermöglicht die vollständige Umfahrung auf dem Grundstück und dadurch kurze innerbetriebliche Abläufe bei gleichzeitiger Entlastung der Großheubacher Straße. Das von Bauflächen freizuhalten Trenngrün zwischen Miltenberg und Großheubach wird nicht tangiert. Die zwischen den beiden Hallen verbleibenden Betriebsflächen werden als Lagerfläche für Zellstoff genutzt.

Um die Fahrbeziehungen auch nach Großheubach kurz zu halten, wird durch das Trenngrün eine interne Erschließung zu den nördlich anschließenden Betriebsflächen der Fripa angelegt. Diese Maßnahme trägt zur Entlastung des Auwegs bei. Durch die Verbindung der Betriebsflächen wird der bestehende Radweg unterbrochen. Als Ersatz hierfür wird auf der Ostseite der Großheubacher Straße ein fahrbahnparalleler Geh- und Radweg angelegt.

Das Planungsgebiet des Vorhabens hat eine Größe von ca. 2,9 ha. Die Kapazität der Papiermaschine beträgt 130 t / Tag.

Gebäude

Geplant ist u.a. die Errichtung des Gebäudes für die Papiermaschine PM 8 eines rechteckigen, 18 m hohen geschlossenen Baukörpers (mit einer Ausdehnung von ca. 103 x 36 m), der sich mit der Längsfassade parallel zur Großheubacher Straße ausrichtet. Das sich südlich anschließende 21 m hohe Mutterrollenlager hat die ungefähren Maße von 72 x 44 m und liegt leicht nach Osten versetzt, um einem ca. 10 m hohen Sozialtrakt Platz zu bieten. Die Gebäude ordnen sich damit in den Raumfluss entlang der Großheubacher Straße sinnvoll ein.

Eine nach Süden abgehende Transportbrücke verbindet die neue Gebäude mit dem bestehenden Gebäude der PM 6 (Rollenaufgabe).

Die betriebsbedingten Abgase werden über zwei 30 m hohe Schornsteine und zwei 27 m hohe Schornsteine abgeleitet.

Freiflächen

Um zwischen den Gemarkungen Miltenberg und Großheubach die Funktion des Trenngrüns und des Regionalen Grünzuges aus der Regionalplanung sicherzustellen, werden die Flächen nördlich der geplanten Bebauung als Wiesenflächen mit Einzelbaumpflanzungen festgesetzt.

Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Erschließung

Die Ver- und Entsorgung wird über das vorhandene Netz erfolgen.

Die Zufahrt erfolgt über die vorhandene Zuwegung.

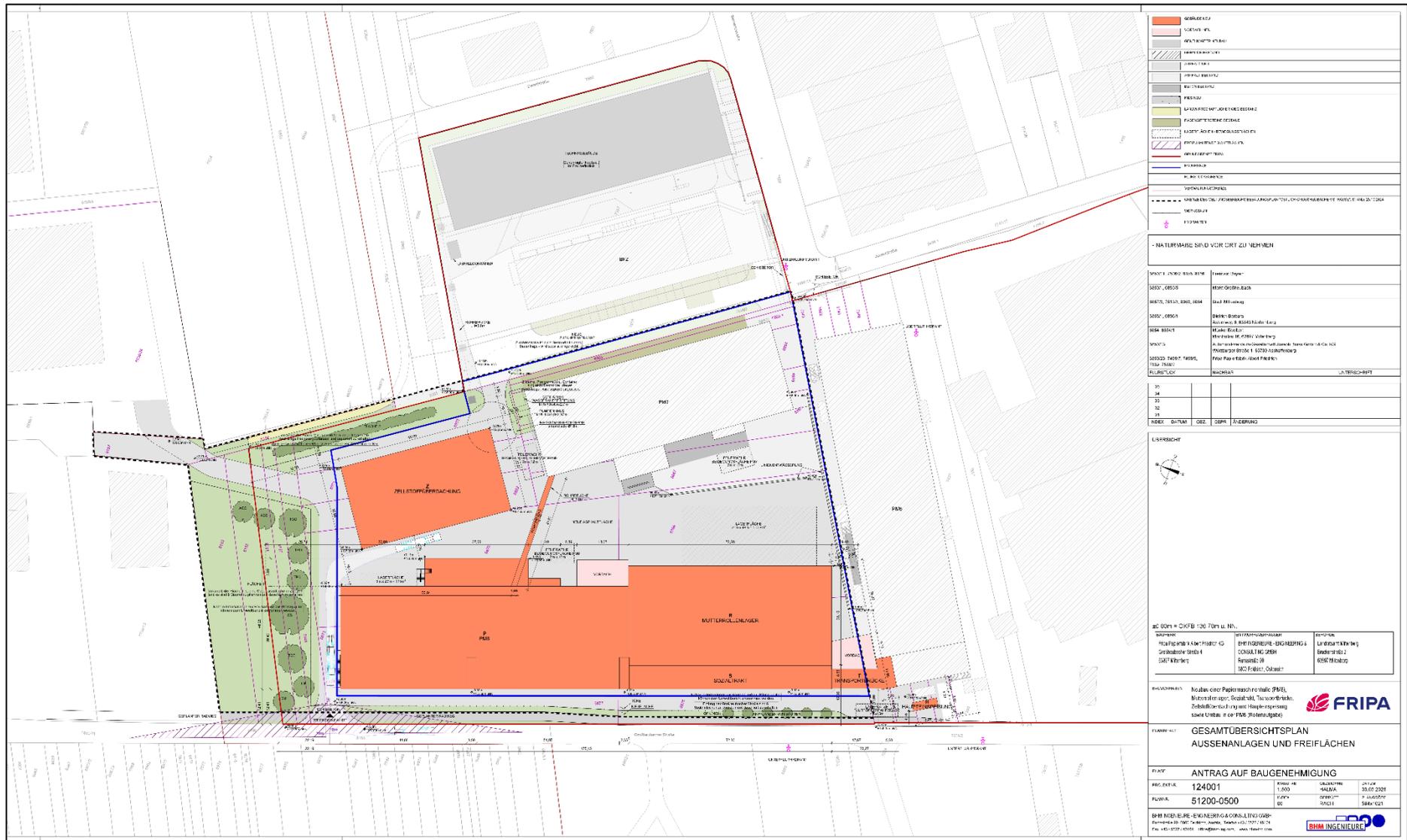
Anfallendes Regenwasser wird in einer Zisterne gespeichert und dem Produktionsprozess zugeführt.

Abb. 1.1-1: Entwurf des Bebauungsplans „Östlich Großheubacher Straße“



Quelle: Planer FM, Stand: 02/2025

Abb. 1.1-2: Gesamtübersichtsplan, Außenanlagen und Freiflächen



Quelle: BHM Ingenieure 2025

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist zu erwarten. Das Plangebiet liegt innerhalb des gewerblich genutzten Siedlungsgefüges wodurch Erschließungen und umfangreiche bauliche Nutzungen umliegend bestehen. Das bestehende Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um das mit dem Vorhaben verbundene Verkehrsaufkommen zu bewältigen. Das Vorhaben löst im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden

Das Vorhaben wird in einem festgesetzten Gewerbegebiet, d.h. auf einer anthropogen vorgeprägten Fläche umgesetzt. Die Flächen, welche in Anspruch genommen werden, sind zum einen bereits versiegelt (1,3 ha) und zum anderen landwirtschaftliche Flächen (1,5 ha), welche als Acker und Intensivgrünland genutzt werden. Weiterhin gibt es im zentralen Bereich des Plangebiets einen ca. 0,1 ha großen Gehölzbestand.

Auf den unversiegelten Flächen sind die natürlichen Bodenfunktionen aufgrund intensiver ackerbaulicher Nutzung noch eingeschränkt vorhanden.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist gemäß der derzeitigen Freianlagenplanung eine zusätzliche Versiegelung von 1,1 ha verbunden, wodurch der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ca. 89 % ansteigen wird.

Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das auf den versiegelten Flächen anfallende Regenwasser wird derzeit in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Niederschlagswässer

Das Entwässerungskonzept des Vorhabens sieht vor, zukünftig alles anfallende Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und im Produktionsprozess zu verwenden. Das geplante Vorhaben wird somit nicht zu einer zusätzlichen (Hochwasser)-Belastung des Vorfluters Main beitragen.

Abwasser

Die Papiermaschine PM 8 führt zu einer Erhöhung der Abwassermenge am Standort. Die Fripa KG verfügt über eine Genehmigung nach Art. 41 c Bayerisches Wassergesetz – BayWG (jetzt § 58 WHG) zur Indirekteinleitung von Prozessabwasser aus der Papierherstellung entsprechend dem Anwendungsbereich des Anhangs 28 der [Bundes-] Abwasserverordnung für den Umfang der vorhandenen Papiermaschinen PM 5, PM 6 und PM 7. Die Abwässer der geplanten PM 8 sollen ebenfalls über die vorhandene Absetzeinrichtung (INFILCO) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einrichtung ist dafür ausgelegt, auch die Abwassermengen der PM 8 aufnehmen zu können.

Besondere technische Vorkehrungen, wie sie es auch an der PM7 bereits gibt, sollen es auch bei der PM8 ermöglichen, mit nur ca. 1,5 Litern Abwasser pro Kilogramm Papier auszukommen.

Damit bleiben wir weiterhin unterhalb des BVT für diesen Bereich. Die zusätzliche Abwassermenge bewegt sich auf ähnlichem Niveau wie an der PM7.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des BlmSchG-Verfahrens wird zusammen mit dem Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wegen der höheren Einleitmenge die Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus dem Herstellungsprozess der Maschine PM8 nach §58 Wasserhaushaltsgesetz beantragt.

Die im BlmSchG-Antrag beantragte Genehmigung für die Einleitung von Abwasser aus dem Herstellungsprozess der Maschine PM⁸ tritt neben die beiden bestehenden wasserrechtlichen Genehmigungen:

- Für die Maschine PM⁷: Enthalten in der immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg, Aktenzeichen 41 - 8240.121-33/13, vom 30.05.2014 in Hauptbestimmung Nr. II und Nebenbestimmungen Nummer 6.1 bis Nummer 6.6.
- Für die Maschinen PM⁵ und PM⁶: Wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg, Aktenzeichen 43-6324.7-28, vom 29.07.2020.

Das Verfahrensschema Abwasser aus der Papiererzeugung (Anhang 12) gibt eine Gesamtübersicht zu den Abwasser-Abläufen aus den bestehenden Papiermaschinen sowie aus der hier beantragten neuen Maschine. Die abwasserrelevanten Komponenten der neuen Maschine sind in dem Verfahrensschema rot umrandet dargestellt.

In jeder der dann vier Maschinen findet eine Wasserklärung durch einen Scheibenfilter statt. Das in der Maschine geklärte Wasser gelangt in den Klarfiltrattank. Von diesem aus wird als einer von zwei Abwasserströmen der Klarwasserüberschuss in den Abwasserspeicher abgeleitet. Der zweite Ablauf ist das Leckwasser, für die neue Maschine das Leckwasser PM 8, dass, wie bei den anderen Maschinen auch, in die Abwasserklärung geleitet wird, also in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage „Infilco“.

Die Kapazität dieser Abwasserbehandlungsanlage „Infilco“ übersteigt bei Weitem die bisherige Auslastung. Die Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage wird mit dem Anschluss der Maschine PM⁸ nicht erhöht! Denn bisher ist es schon so, dass der Ablauf der Maschinen PM⁶ und PM⁷ in bestimmten Zeitfenstern nacheinander zur Infilco geführt werden. Die neue PM⁸ erhält entsprechend ein zusätzliches neues Zeitfenster für die Beaufschlagung der Abwasserbehandlungsanlage, so dass sich keine Erhöhung der Durchflussrate in m³/h ergibt und somit auch keine höhere Beanspruchung der Reinigungskapazität.

Antragsgegenstand in Bezug auf Abwassermenge, Beschaffenheit, Auslegung

Abwassermenge und Abwasser- Beschaffenheit:

Beantragt wird die Indirekteinleitung von Abwasser aus dem Herstellungsprozess der Maschine PM 8 in den Stadtkanal in folgendem Umfang und in der im folgenden benannten Beschaffenheit: Das Abwasser aus der Papiermaschine 8 unterschreitet vor der Vermischung mit anderem Abwasser einen Abfluss von 250 m³/d im Regelbetrieb und 700 m³/d für den Fall der Maschinenkreislauf- und Speicherentleerung sowie eine produktionsspezifische AOX-Fracht von 80 g/t.

Die Anforderungen an die Geringhaltung der Abwassermenge werden beachtet: Siehe hierzu Ziffer 1.3.3.4 <Einhaltung von Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung>.

Angaben zum Nassbruchwiderstand in Verbindung mit der beantragten AOX-Fracht: In der geplanten Maschine PM 8 sollen hochwertige Tissue- Papiere entsprechend der Produktnormenreihe DIN EN ISO 12625-1 bis DIN EN ISO 12625-17 hergestellt werden können, darunter vor allem Toilettenpapier und Küchentuch mit einem Nassbruchwiderstand von mehr als 25 Prozent. Bei den spezifischen Küchentüchern liegt der Nassbruchwiderstand zum Teil unter 25 Prozent, die Fripa Papierfabrik KG muss aber für mindestens zwei Papiermaschinen die Option zur Herstellung von hochnassfestem Küchentuch verfügbar halten. Diese Verfügbarkeit besteht bislang nur für die Papiermaschine 7, sie wird daher bei Ausweitung der Herstellungsleistung der Fabrik hier in gleicher Weise für die Maschine PM 8 beantragt: Für Abwasser aus der Produktion von Papieren mit einem relativen Nassbruchwiderstand von mehr als 25 Prozent gilt nach Teil D Absatz 2 des Anhangs 28 der Abwasserverordnung vor der Vermischung mit anderem Abwasser als Begrenzung ein Wert für adsorbierbare organisch gebundene Halogene [AOX] von 80 g/t in der qualifizierten Stichprobe. Die in diesem Absatz der Abwasserverordnung genannte Voraussetzung [Anforderungen nach Teil B Absatz 1 Nummer 3 – Geringhaltung der Schadstofffracht aus dem Einsatz von Nassfestmitteln] wird bei Fripa beachtet: Siehe hierzu Ziffer 1.3.3.4 <Einhaltung von Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung>.

Zwei Messstellen für Abwassermenge und Probenahme:

Die Mengenummessungen werden am Ablauf der Abwasseranlage der Papiermaschine 8 durch zwei geeichte, magnetisch- induktive Durchflussmessgeräte mit Zähleinrichtung jeweils am „Ablauf Leckwasser“ und am „Ablauf Klarwasserüberschuss“ vorgenommen. Die beiden genannten Abläufe werden jeweils mit einer Probenahmestelle für die Beschaffenheitsanalyse versehen. Zähleinrichtungen und Probenahmestellen sind im Verfahrensschema Abwasser dargestellt.

Zulässigkeit der Probenmischung:

Zur Minimierung des Analyseaufwandes wird beantragt, dass der Nachweis über die Einhaltung der Frachtbegrenzung auch durch Mischen der AOX-Probe entsprechend den Volumenstromanteilen aus den beiden Probenahmestellen „Ablauf Leckwasser“ und „Ablauf Klarwasserüberschuss“ erbracht werden kann. Den Anforderungen der Abwasserverordnung an die Abwasserbeschaffenheit wird hiermit ebenfalls entsprochen.

Frachtberechnung:

Die produktionsspezifische AOX-Fracht wird nach dem Standard- Verfahren gemäß der Bundes- Abwasserverordnung mit Hilfe des Volumenstroms am Tag der Probenahme und mit der Produktionskapazität der neuen Anlage von 130 t/d berechnet.

Fünf Antragsgegenstände in Bezug auf Ausnahmen zur Eigenüberwachung

Nach Paragraph 7 der Bayerischen Eigenüberwachungsverordnung [EÜV] kann die Kreisverwaltungsbehörde „Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn auf andere Weise eine einwandfreie Überwachung gewährleistet ist.“ Die einwandfreie Überwachung ist in Bezug auf die im folgenden genannten Vorgehensweisen gewährleistet.

- Anhang 2, 2. Teil, Ziffer 2.2.1 EÜV: Da die Prüfungen der nicht einsehbaren Abwasserleitungen der Fripa- Papierproduktion vor der Abwasserbehandlungsanlage immer zu einem positiven Resultat geführt haben, ergibt sich, dass die technischen Prüfungen im zehnjährigen Turnus die einwandfreie Überwachung gemäß den Anforderungen der Bayerischen Eigenüberwachungsverordnung gewährleisten. Es wird daher beantragt, dass die „eingehende Sichtprüfung in fünfjährigem Abstand bei nicht einsehbaren Abwasserleitungen vor der Abwasserbehandlungsanlage“ entfällt.
- Anhang 2, 2. Teil, Ziffer 1.4 EÜV: Die externe Überprüfung des Durchflussmessgerätes ist nur alle 7 Jahre erforderlich, da die Eichfrist in Turnus von 7 Jahren erteilt wird. Hier gewährleistet das Eichamt oder ein anderes befugtes Eichinstitut die einwandfreie Überwachung.
- Anhang 2, 2. Teil, Ziffer 2.2.6 EÜV: Beantragt wird, dass die Bestimmung des Schlammspiegels und die Bestimmung der Sichttiefe für die INFILCO-Anlage entfällt, da der Schlamm mindestens 2 x pro Monat ausgetragen wird und den Anforderungen somit auf anderem Wege genüge getan ist.
- Anhang 2, 2. Teil, Ziffer 2.2.9 EÜV: Da der Schlamm gleichbleibend durch eine Schneckenpresse entwässert wird und die Tonnage im Zuge der Verwertung bestimmt wird, sind die Bestimmungen in Bezug auf die Schlammentwässerung nach Ziffer 2.2.9 entbehrlich.
- Anhang 2, 2. Teil, Ziffer 2.3.1 EÜV: Temperatur und pH-Wert werden täglich gemessen. Bei der Fripa Papierfabrik KG liegt hierzu eine lückenlose Dokumentation seit dem Jahr 2007 vor. Die Betriebspraxis hat gezeigt, dass die damit ohnehin bestehende enorme Datenmenge eine in jeder Hinsicht einwandfreie Überwachung gewährleistet.

Zwei Antragsgegenstände in Bezug auf Vorgaben der Abwasserverordnung

Betreiberpflichten nach Buchstabe H - Abs. 1 Nr. 2 a des Anhanges 28 AbwV:

Im Rahmen der Eigenüberwachung nach der Bayerischen Verordnung ist bereits eine monatliche Messung des AOX in der qualifizierten Stichprobe von der Fripa Papierfabrik KG durchzuführen. Die Fripa Papierfabrik Albert Friedrich KG geht a) aufgrund der besonderen Gleichförmigkeit des Produktionsablaufes und b) aufgrund der Anlagenüberwachung mit Besetzung der Leitwarte rund um die Uhr sowie drittens c) aufgrund der Betriebserfahrungen aus der vergleichbaren Anlage Maschine PM 7 davon aus, dass die Begrenzung der Frachtwerte sehr sicher eingehalten werden. Es wird aufgrund der drei genannten besonderen Voraussetzungen der Verzicht auf die zweimonatliche Bestimmung des AOX aus der 24h-Mischprobe beantragt sowie entsprechend der Verzicht auf die Festsetzung eines Jahresmittelwertes nach Buchstabe D Absatz 4 des Anhanges 28 Abwasserverordnung.

Betreiberpflichten nach Buchstabe H - Absatz 1 Nummer 2 b des Anhanges 28 AbwV:

Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sind im Abwasser nicht zu erwarten, da als Rohstoff entweder Frischzellstoff oder Ausschuss aus der Fripa- eigenen Papierverarbeitung zum Einsatz kommt. Die Einhaltung der Anforderung nach Buchstabe H, Absatz 1 Nummer 2 b des Anhanges 28 Abwasserverordnung ist daher sichergestellt, wenn diese Parameter erstmals im Jahr nach dem Inkrafttreten der beantragten Genehmigung überprüft und anschließend alle 5 Jahre aus der qualifizierten Stichprobe gemessen werden.

Einhaltung von Anforderungen nach Anhang 28 der Abwasserverordnung

Unter den folgenden Buchstaben a bis g wird darüber berichtet, wie die Fripa Papierfabrik KG derzeit weitere Anforderungen nach den Abschnitten B und H des Anhanges 28 der Abwasserverordnung umsetzt. - Für das genaue Vorgehen in Bezug auf die hier in Nummer 1.3.3.4 vorgestellten Techniken muss eine gewisse Flexibilität verbleiben, um insbesondere auch eine Fortentwicklung und Verbesserung zu ermöglichen. Die jeweilige Umsetzung hierzu ist Gegenstand der jährlichen Berichterstattung an das Landratsamt Miltenberg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

a. Per- oder polyfluorierte Stoffe, Alkylphenoethoxylate u. a. Chemikalien

Im Betriebstagebuch soll die Einhaltung der Anforderungen [Abschnitt B Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie Absätze 2 und 3 des Anhangs 28 Abwasserverordnung] im Hinblick auf die bezeichneten Stoffe dadurch nachgewiesen werden, dass alle Einsatzstoffe aufgeführt werden und diese nach Angaben ihres jeweiligen Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Die Fripa Papierfabrik KG führt für die PE-Abwassereinleitung neben Betriebstagebüchern eine für alle Papiermaschinen gemeinsam geltende Dokumentation einen (elektronischen) Dateiordner, der die erforderlichen Angaben und Nachweise enthält. Diese betreffen:

- Organischen Komplexbildner mit einem DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent,
- per- oder polyfluorierte Chemikalien,
- organische Halogenverbindungen beziehungsweise Benzol, Toluol und Xylole, die aus dem Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln stammen sowie
- Alkylphenoethoxylate (APEO).

Aus den bisher eingeholten Herstellerangaben geht hervor, dass die vorgenannten Stoffe und Gemische in den chemischen Betriebshilfsmitteln der Fripa KG nicht enthalten sind. Ein aktueller Nachweis liegt für das Jahr 2024 vor. Diese Überprüfung wird im Turnus von 3 Jahren wiederholt [entsprechend Nummer 9.1 des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides aus 2020]. Organische Komplexbildner, auch nicht solche mit einem zulässigen Abbaugrad, kommen bei der Papiererzeugung der Fripa KG derzeit überhaupt nicht zur Anwendung.

b. Minimierung des Einsatzes von Nassfestmitteln

Wegen der Herstellung nassfester Produkte wie Küchentuch ist ein völliger Verzicht auf Nassfestmittel nicht möglich [Abschnitt B Absatz 1 Nummer 3 des Anhangs 28 Abwasserverordnung, Nummer 9.1 des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides aus 2020].

- Die Einsatzmengen an Nassfestmitteln werden derzeit durch Verwendung von CMC [einem chemisch behandelten Zellstoff] minimiert.
- Die Fracht an organisch gebundenen Halogenen, die aus Nassfestmitteln stammen, wird außerdem reduziert, indem die Fripa KG gegenwärtig aktuell nur Nassfestmittel mit höheren Reinheitsgraden verwendet. Bei der Herstellung solcher hochwertiger Nassfestmittel werden nichtreaktive Chlorverbindungen [u. a. Monomere] über Filteranlagen entfernt.

Wenn ein Verzicht auf den Einsatz von Nassfestmitteln, die adsorbierbare organisch gebundene Halogene enthalten oder zu ihrer Bildung beitragen, nicht möglich ist, sind die Einsatzmengen zu minimieren, was bei der Fripa KG geschieht, und es ist die Schadstofffracht entsprechend den technischen Möglichkeiten zu reduzieren, was bei der Fripa KG ebenfalls geschieht.

c. Abschätzung der Reststofffracht aus dem Einsatz von Nassfestmitteln

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz von Nassfestmitteln wird entsprechend der Messungen aus dem letzten abgeschlossenen Betriebsjahr 2023, für welches die Auswertung vorliegt, auf deutlich weniger als ein ½ Kilogramm AOX pro Tag abgeschätzt.

[Abschnitt B Absatz 1 Nummer 3 des Anhanges 28 Abwasserverordnung, Nummer 9.1 des Genehmigungsbescheides aus 2020].

d. Methoden zur Reduzierung des Wasserverbrauchs

[Abschnitt B Absatz 1 Nummer 6 des Anhanges 28 Abwasserverordnung]

Die folgenden Methoden zur „Reduzierung des Wasserverbrauchs“ kommen bei der Fripa-Papierherstellung in den bisher drei Maschinen derzeit zur Anwendung und werden im Grundsatz auch auf die neue Maschine PM 8 übertragen. Die jeweilige Umsetzung hierzu ist Gegenstand der jährlichen Berichterstattung an das Landratsamt Miltenberg und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg.

- Optimierung des Wassermanagements mittels messtechnischer Erfassung der Hauptwasserverbrauchsstellen. Es werden die Gesamtabwassermengen an den Maschinen PM 5, PM 6 und PM 7, dann auch an der PM 8 gemessen, außerdem werden die Sperrwassermengen an PM 6, PM 7 sowie geplant PM 8 ermittelt. Es existieren [Unter-] Zähler für weitere Verbraucher wie Kühlwasserkreisläufe und Hochdruckspritzrohre.
- Trennung der Wasserkreisläufe: Der wesentliche Vorteil der Wasserkreislauftrennung in der Fripa Papierfabrik KG liegt darin, dass jede Maschine über einen eigenen Kreislauf verfügt. Dies ermöglicht eine optimale Einstellung und separate Überwachung, um den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Anwendungsbereichs gerecht zu werden.
- Einengung der Wasserkreisläufe: Die Fripa Papierfabrik KG ist in der Lage an vielen Stellen Kreislaufeinengung vorzunehmen. Dies werde umgesetzt, „wo es geht“ mit Blick auf den begrenzenden Hauptfaktor Wasserqualität.
- Gegenstromführung und Wiederverwendung gebrauchten Prozesswassers: Wasser, das aus dem Siebbereich und dem Vakuumbereich der Maschinen herausgeholt wird, wird im Gegenstrom geführt und bei der Stoffauflösung erneut eingesetzt. Wasser aus den Staubabsaugungen gelangt in das Siebwasser II und von dort zur Stoffauflösung. Siebwasser II wird in die Scheibenfilter geleitet und auch als Spritzwasser / Reinigungswasser wieder eingesetzt. Sperrwasser wird in das System zurückgeführt.

e. Minimierung der Faserstoffverluste

[Abschnitt B Absatz 1 Nummer 8 des Anhanges 28 Abwasserverordnung]

Der Filterstoff aus den Scheibenfiltern gelangt in eine Maschinenbütte und wird von dort als Rohstoff wieder eingesetzt. Auch dies geschieht auf allen Maschinen. Die großen Staubabsaugungsanlagen fungieren als Absaugung von Papier- Faserstoff, der im Wege eines geschlossenen Kreislaufs in das System zurückgeführt wird. - Damit setzt die Fripa KG die „Minimierung der Faserstoffverluste“ effektiv um.

f. Optimierter Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen

[Abschnitt B Absatz 5 des Anhanges 28 Abwasserverordnung]

Ein optimierter Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen soll möglichst bewirken, dass Geruchsemissionen vermieden werden, zum Beispiel durch optimale Durchmischung des Abwassers und kontinuierliche Entwässerung des Schlammes.

Bei der Fripa KG ist wegen des geringen Faserstoffaufkommens eine kontinuierliche Entwässerung nicht erforderlich, diese erfolgt anstatt dessen regelmäßig wiederkehrend mit dem Vorteil, dass dies für die Geruchssituation sogar noch besser ist, weil gerade bei dem Vorgang des Schlammpressens Gerüche entstehen.

Das Pufferbecken unter dem Infilco- Absetzbecken verfügt über eine Durchmischungseinrichtung, die im Sommer 2022 erneuert wurde. Die Abwasserbehandlungsanlage ist seither mit zwei hochmodernen, nachweislich effizient fungierenden Propellerrührwerken ausgestattet. Eine ergänzende Dauermaßnahme ist die Dosierung mit einem Eisen-III-Chlorid-haltigen Hilfsmittel zur Geruchsreduzierung, das Schwefelwasserstoff neutralisiert.

g. Reduzierung des Einsatzes nährstoffhaltiger Additive

[Abschnitt B Absatz 1 Nummer 7 des Anhangs 28 Abwasserverordnung]

Die Fripa Papierfabrik KG setzt derzeit keine Stärke ein. Die Fripa KG hat die Menge an eingesetztem CMC, einem chemisch behandelten Zellstoff, auf den notwendigen Umfang reduziert. CMC hat wiederum eine sehr wichtige Funktion bei der Geringhaltung der erforderlichen Nassfestmittel-Menge und der Erreichung der Papier-Trockenfestigkeiten.

Verfahrensschema Abwasser aus der Papiererzeugung

Das Verfahrensschema Abwasser aus der Papiererzeugung gibt eine Gesamtübersicht zu den Abwasser - Abläufen aus den bestehenden Papiermaschinen sowie aus der hier beantragten neuen Maschine. Die abwasserrelevanten Komponenten der neuen Maschine PM 8 sind in dem Verfahrensschema rot umrandet dargestellt.

Wasserverbrauch

Die Papiermaschine PM8 wird so wie die anderen Papiermaschinen am Standort ihr Brauchwasser nahezu vollständig aus Brunnen der Fa. Fripa beziehen. Relevant sind hier aktuell die Brunnen 1, 2 und 7. Für diese Brunnen besteht zusammen mit dem Brunnen 3 eine beschränkte Brauchwasserversorgungserlaubnis des Landratsamtes Miltenberg mit dem Aktenzeichen 43-6421.01 vom 12.06.2023. Die hierin erlaubten Entnahmemengen decken den zusätzlichen Wasserbedarf, der durch die Inbetriebnahme der PM8 entsteht. Es wird zwar beim Betrieb der geplanten PM8 zu einer Erhöhung der Brauchwassergewinnung gegenüber der derzeitigen Förderung, nicht jedoch gegenüber der wasserrechtlich erlaubten Wasserentnahmemenge kommen. Das Vorhaben beinhaltet daher keine Entscheidung über das Zutagefördern von Grundwasser.

Gesetzliche Vorgaben zu Wasseranalysen sind nicht vorhanden. Regelmäßige Untersuchungen der Brunnenwasserqualität werden aus Gründen einer gleichbleibend hohen Produktqualität durchgeführt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nördlich der vorhandenen Bebauung befinden sich Strukturen, welche für die Fauna und Flora von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um folgende Habitatstrukturen:

- Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.
- Die Gehölzbereiche wurden auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Bäume, welche Lebensraumstrukturen aufwiesen, wurden auf die Flur-Nummer Fl.-Nr. 6850/24 und 6850/25 umgesetzt.
- Steinhaufen: besitzt für die Zauneidechse nur wenig Habitatfunktion, da dieser isoliert vorhanden ist.

Für Fauna und Flora ist die Planungsfläche von untergeordneter Bedeutung, da die Flächen von bereits vorhandenen Firmengebäuden und von Straßen umgeben sind. Die anderen Flächen sind zum großen Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen, wo entsprechende Lebensraumstrukturen fehlen; sie können jedoch ein potenzielles Jagdrevier darstellen.

Die südliche Hälfte des Plangebiets wird bereits gewerblich genutzt und besteht aus Werksgebäuden der ansässigen Papierfabrik sowie umgebenden versiegelten Verkehrsflächen.

Der Verlust der Vegetationsstrukturen als mögliches Nahrungshabitat häufiger Brutvogelarten des Siedlungsraums wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten führen. Eventuelle baubedingte Vergrämungen sind zeitlich und räumlich beschränkt und werden deshalb als nicht erheblich bewertet.

Klima / Luft

Klimatope im Untersuchungsgebiet

Die räumliche Ausprägung der lokalklimatischen Situation wird durch unterschiedliche Standortfaktoren beeinflusst (z.B. Relief, Verteilung von aquatischen und terrestrischen Flächen, Bewuchs und Bebauung). Diese haben einen Einfluss auf die örtlichen Klimafaktoren (z.B. Temperatur, Luftfeuchte, Strahlung, Verdunstung). Auf die bodennahen Luftschichten bzw. das Lokalklima üben insbesondere die Topografie und die Bodenbeschaffenheit einen Einfluss aus. Klimatope bezeichnen räumliche Einheiten, in denen die mikroklimatisch wichtigsten Faktoren homogen und die Auswirkungen wenig unterschiedlich sind [Städtebauliche Klimafibel 2012, <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de>]. Da in besiedelten Räumen die mikroklimatischen Ausprägungen im Wesentlichen durch die reale Flächennutzung und insbesondere durch die Art der Bebauung bestimmt werden, werden Klimatope nach den dominanten Flächennutzungsarten bzw. baulichen Nutzungen benannt, z.B. Gewässer-, Seenklima, Freilandklima, Waldklima, Siedlungsklima.

Das Plangebiet wird in seiner südlichen Hälfte von gewerblichen Nutzungen eingenommen und ist demzufolge als „Gewerbe-Klimatop“ anzusprechen. Das Gewerbe-Klimatop entspricht im Wesentlichen dem Klimatop der verdichteten Bebauung, d. h.: Wärmeinseleffekt, geringe Luftfeuchtigkeit, erhebliche Windfeldstörung. Zusätzlich sind vor allem ausgedehnte Zufahrtsstraßen und Stellplatzflächen sowie erhöhte Emissionen zu nennen. Im nächtlichen Wärmebild fällt teilweise die intensive Auskühlung im Dachniveau großer Hallen auf (insbesondere mit Blechdächern), während die von Gebäuden gesäumten Straßen und Stellplätze weiterhin stark erwärmt bleiben.

Die offenen Landwirtschaftsflächen sind als Offenlandklimatop anzusprechen. Hier treten tagsüber hohe Oberflächentemperaturen auf, die Abkühlung während der Nacht ist trotz günstiger Austauschverhältnisse gering. en.

Landschaft

Das Landschaftsbild der nördlichen Plangebietshälfte wird zum einen durch den geplanten Hallenbau beeinträchtigt. Zum anderen wird der Neubau im Anschluss an vorhandene Hallenbauten realisiert, welche bereits schon prägend für diesen Teil der Stadt Miltenberg sind.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

Abfälle

Die im Betrieb der PM 8 anfallenden Abfälle sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei der AS 030311 handelt es sich um die in der vorhandenen Abwasserbehandlung am Standort zusätzlich anfallenden Abfälle.

Tab. 1.4-1: Abfälle aus dem Betrieb der geplanten PM 8

AS nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Anfallstelle	Jahresmenge, geschätzt [t]
030310	Faserabfälle aus der mechanischen Abtrennung	Aufbereitung (Reinigung) der Fasern	20
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen	Absetzbecken Abwasserbehandlung („infilco“)	130
130205*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	3 (bei Ölwechsel)
130110*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Papiermaschine	0,5 (bei Ölwechsel)
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackung Mutterrollen	1
150104	Verpackungen aus Metall	Bindedraht Zellstoffballen	90
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	IBC (nur im Ausnahmefall, in der Regel Rückgabe an Lieferanten), Spraydosen	1

Alle anfallenden Abfälle werden getrennt gelagert, der Entsorgung zugeführt und dabei soweit möglich gemäß KrWG verwertet. Es werden für alle Abfälle die bereits für die Abfälle der anderen Papiermaschinen vorhandenen Verwertungswege genutzt.

In der geplanten Anlage fallen keine Abfälle zur Beseitigung an. Alle anfallenden Abfälle werden wieder verwertet. Es werden für alle Abfälle die bereits für die Abfälle der anderen Papiermaschinen vorhandenen Verwertungswege genutzt.

Chemikalien-Leergebinde (IBC) werden im Pfandsystem an den Hersteller bzw. Lieferanten zurückgeführt und nur in Sonderfällen, z.B. bei Beschädigung als AS 15 01 10* "Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten" entsorgt. Die Rücknahmeverpflichtung besteht aufgrund der Verpackungsverordnung.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5.1 Schall

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zum Neubau der Papiermaschine 8 (PM 8) am Fripa Standort in Miltenberg wurden die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch eine detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA Lärm ermittelt und beurteilt. Für den mit dem Betreiber abgestimmten Anlagenbetrieb und die

festgesetzten zulässigen Schallemissionen technischer Aggregate können die Anforderungen zum Schallimmissionsschutz nach TA Lärm eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte können an bestehenden und nach Inkrafttreten der geplanten Änderung des Bebauungsplans Bachacker I baurechtlich zulässigen Immissionsorten tagsüber um deutlich mehr als 10 dB und nachts um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit befinden sich die Immissionsorte gemäß Definition der TA Lärm Nr. 2.2.a nicht mehr im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage – hier Teilanlage PM 8, sodass die Geräuschvorbelastung durch fremde Gewerbeanlagen und den eigenen Bestandsbetrieb hinreichend berücksichtigt wird. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass nach den vorliegenden Erkenntnissen aufgrund der Höhe und der Häufigkeit von Lärmereignissen durch das Vorhaben keine Gefahren für die Gesundheit, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Nachbarschaft auftreten (im Sinne der TA Lärm). Auch sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Eigenverlärnung zu erwarten, da sich innerhalb des geplanten Gebäudes keine Betriebswohnungen befinden.

Mögliche Belästigungen sind während der Bauphase durch Baulärm und Staubemissionen zu erwarten. Diese Belästigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt und somit als nicht erheblich einzustufen.

1.5.2 Lufthygiene

Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens wurden immissionstechnische Berechnungen durchgeführt, für die folgenden Komponenten:

- Staub (Schwebstaub PM10, PM2,5) und
- Staubniederschlag

Die Ergebnisse der Berechnungen zeigen, dass die aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb des geplanten Vorhabens resultierenden Emissionen (Gesamtzusatzbelastung) im Bereich der schutzbedürftigen Nutzungen Zusatzbelastungen (Schwebstaub PM10, PM2,5 Staubniederschlag) hervorrufen, die im Sinne der TA Luft als nicht irrelevant bezeichnet werden können. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Hintergrundbelastung) kann festgestellt werden, dass an allen Immissionsorten der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird. Der bestimmungsgemäße Betrieb des geplanten Vorhabens führt somit zu keinen Konflikten mit den Vorgaben der TA Luft.

1.5.3 Licht

Mögliche Belästigungen durch Lichtemissionen sind nicht zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Im Rahmen des BlmSchG-Antrags wurde geprüft, ob die geplanten Änderungen sowie der gesamte Betriebsbereich aufgrund der in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffe unter die Pflichten der Störfallverordnung (12. BlmSchV) fallen. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keiner der in der Anlage verwendeten Stoffe / Zubereitungen einzeln die Mengenschwelle für namentlich aufgeführte Stoffe oder für eine aufgeführte Gruppe von Stoffen bzw. für Kategorien nach der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV erreicht oder überschreitet. Auch liegen, bis auf einen Stoff, alle Stoffe unterhalb von 2 % der relevanten Mengenschwelle. In die Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge fließt demzufolge nur der in der Tabelle

dargestellte Stoff Nr. 1 (Nassfestmittel, Fenno Strength X30N) mit einer Gesamtmenge von 10.000 kg ein.

Quotientenbildung

Gemäß StörfallVO sind bei der Prüfung, ob ein Betriebsbereich besteht, die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff für jeden möglichen Betriebsbereich zu addieren. Jede Einzelsumme ist dann mit den in den Spalten 4 und 5 der Stoffliste (der StörfallVO) angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen („Quotientenbildung“). Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung wird aber nicht nur die neue Anlage, sondern der gesamte Betriebsbereich im Sinne des BlmSchG berücksichtigt. Im Rahmen des Genehmigungsantrages für die PM 6 und PM 7 wurde für den bestehenden Betriebsbereich PM 6, PM 7 und des Gaskraftwerk) ein maximaler Quotient von 0,334 ermittelt. Addiert man den Quotienten der neuen Anlage liegt die Summe weiterhin weit unter dem Wert 1.

Beurteilung

Die Fripa KG unterliegt somit insgesamt nicht der Störfallverordnung (12. BlmSchV). Eine Sicherheitsanalyse gemäß § 7 der 12. BlmSchV bzw. ein Sicherheitsbericht sind nicht erforderlich. Mit dem Bau und Betrieb des Vorhabens sind insgesamt keine Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen verbunden. Es werden keine risikoreichen Stoffe verwendet oder Technologien angewandt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Mit Risiken von Störfällen im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung ist nicht zu rechnen. Mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Lärm- oder Luftschadstoffemissionen verbunden. Risiken für die menschliche Gesundheit daher bestehen nicht.

2 Standort des Vorhabens

2.1 Nutzungs- und Qualitätskriterien

Bestehende Nutzung des Gebiets

Das ca. 2,9 ha große Plangebiet liegt in der Stadt Miltenberg, die sich mittig des Landkreises Miltenberg befindet. Das geplante Vorhaben liegt an der Ortsgrenze zu Großheubach, direkt im Anschluss an die vorhandene Bebauung der ansässigen Papierfabrik Fripa. Westlich an das Planungsgebiet grenzt die viel befahrene Großheubacher Straße an, nordwestlich und nordöstlich sind landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Die Flächen liegen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das südliche Plangebiet ist bereits versiegelt (1,3 ha). Die nördliche Plangebietshälfte wird von landwirtschaftlichen Flächen (1,5 ha Acker und Intensivgrünland) eingenommen. Weiterhin gibt es im zentralen Bereich des Plangebiets einen ca. 0.1 ha großen Gehölzbestand.

Das Plangebiet wird derzeit über eine Zufahrt von der Großheubacher Straße erschlossen.

Abb. 2.1-1: Luftbild mit Plangebietsgrenze

Quelle Luftbild: Bayernatlas

Boden

Aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der vorhandenen anthropogenen Beeinträchtigungen werden die versiegelten Böden des Plangebiets als Siedlungsböden eingestuft. Bereits bestehende Bodenverdichtungen sowie Störungen der gewachsenen Bodenstrukturen sind infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorhanden. Es werden zusätzliche Bodenversiegelungen erfolgen.

Landschaft / Ortsbild

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird durch die vorhandenen baulichen Anlagen des umgebenden Gewerbegebiets geprägt. Die geplanten Baukörper passen sich in das vorhandene städtebauliche Bild des Gewerbegebiets ein.

Die Flächen sind für die Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung.

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird derzeit auf etwa der Hälfte der Fläche gewerblich/ industriell genutzt und besteht im Wesentlichen aus Werksgebäuden der ansässigen Papierfabrik, umgeben von versiegelten Verkehrsflächen, artenarmen Scherrasen und nur wenigen Einzelgehölzen. Die nördliche Plangebietshälfte wird im Wesentlichen für Ackerbau und Grünland genutzt. Mittig steht im Plangebiet ein ca. 0,1 ha großer Gehölzbestand. Entlang der Großheubacher Straßen existieren schmale Streifen mit Straßenbegleitgrün. Auf den unbebauten Flächen des Plangebiets befinden sich Strukturen, welche für die Fauna und Flora von Bedeutung sind. Es handelt sich dabei um folgende Habitatstrukturen:

- Die vorhandenen Ackerflächen sind für den Arten- und Naturschutz von untergeordneter Bedeutung. Sie können jedoch, zumindest teilweise, als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier dienen.
- Die Gehölzbereiche wurden auf Lebensraumstrukturen für Fledermäuse und Vögel untersucht. Die Bäume, welche Lebensraumstrukturen aufwiesen, wurden auf die Flur-Nummer Fl.-Nr. 6850/24 und 6850/25 umgesetzt.
- Steinhäufen: besitzt für die Zauneidechse nur wenig Habitatfunktion, da dieser isoliert vorhanden ist.

Für Fauna und Flora ist die Planungsfläche von untergeordneter Bedeutung, da die Flächen von bereits vorhandenen Firmengebäuden und von Straßen umgeben sind. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen fehlen bedeutsame Lebensraumstrukturen, sie können jedoch ein potenzielles Jagdrevier darstellen.

2.2 Schutzkriterien

2.2.1 Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine NATURA 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6321-371 „Täler der Odenwald-Bäche um Amorbach“ liegt in einer Entfernung von 400 m in westlicher Richtung. Es handelt sich um den Mud, einen Zufluss zum Main.

2.2.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 des BNatSchG

Im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene NSG 00173.01 Buntsandsteinbrüche bei Bürgstadt liegt in einer Entfernung von 1,8 km in östlicher Richtung.

2.2.3 Nationalparke gem. § 24 des BNatSchG

Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind im Einwirkungsbereich des Plangebiets nicht vorhanden.

2.2.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 BNatSchG

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens und sind somit nicht betroffen. Das nächstgelegene LSG 00562.01 „innerhalb des Naturparks Bayerischer Odenwald (ehemals Schutzzone)“ liegt in einer Entfernung von 800 m in östlicher Richtung.

2.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets und im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine gesetzlich geschützten Biotope erfasst. Vom geplanten Vorhaben gehen keine Wirkungen aus, die in der Umgebung liegende, geschützte Biotope beeinträchtigen könnten.

2.2.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG

Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG sind nicht betroffen. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt in einer Entfernung von 1,5 km westlich des Vorhabenstandorts.

2.2.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Bedingt durch die hohe Straßenverkehrsbelastung der Großheubacher Straße ist von erheblichen Vorbelastungen durch Verkehrslärm auszugehen. Die Umgebungslärmkartierung, als Grundlage der Lärmaktionsplanung, aus dem Jahr 2022 (Straßenverkehr „tags“) geht von Lärmpegeln von bis zu > 70 dB(A) bis 75 dB(tags) aus. Ziel der aktuellen Lärmaktionsplanung der Stadt Miltenberg ist es, die Lärmbelastung zu senken und die Lebensqualität in Miltenberg zu erhöhen. Konkret geht es darum, mittels verschiedener Handlungsprogramme, potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen zu vermeiden, Belästigungen zu verringern und den Bewohnenden einen ungestörten Schlaf zu ermöglichen. Im Bereich des geplanten Vorhabens sind keine schutzbedürftigen Nutzungen anzutreffen. Darüber hinaus kann im Plangebiet mit seiner gewerblichen Nutzung dem Verkehrslärm mit passiven Maßnahmen begegnet werden, wie etwa schalldämmenden Fassaden, soweit erforderlich.

2.2.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die *„Siedlungstätigkeit ... räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden“*.

Miltenberg ist nach dem Landesentwicklungsplan Bayern (2013) im Regierungsbezirk Unterfranken als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt hat 9.622 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von 160 Einwohner je km².

Das Planvorhaben liegt innerhalb eines Gewerbegebiets liegt und wird daher dem raumordnerischen Grundsatz der Innen- vor der Außenentwicklung gerecht.

2.2.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Innerhalb des Plangebiets sowie des Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete von hoher archäologischer Bedeutung bekannt. Vom geplanten Bebauungsplan gehen auch keine Wirkungen aus, die weiter entfernt gelegene Denkmale beeinträchtigen könnten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der unter Kap. 1 und 2 aufgeführten Kriterien beurteilt.

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die bei der Realisierung des Vorhabens für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Wohnqualität entstehen, lassen sich in bau-, anlagen-, und betriebsbedingt gliedern.

3.1.1 Potenzielle Wirkfaktoren der Bauphase

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Baustraßen, Lagern von Baumaterial
- Bodenabtrag und Bodenumlagerung
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen
- Lärm und Erschütterungen durch Maschinen und Transportverkehr
- Lichtemissionen und optische Störungen
- Barrierewirkungen / Zerschneidungen durch Baustelleneinrichtungsflächen

Während der Bauphase sind zeitweise Beeinträchtigungen infolge erhöhter Lärm- und Staubemissionen zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen lassen sich durch einen umweltschonenden Baustellenbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben (z.B. DIN 19731 zur Bodenverwertung, DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens) minimieren.

Das Ausmaß der baubedingten Wirkungen hängt von den eingesetzten Baumitteln, Bauverfahren sowie vom Zeitraum der Bautätigkeit ab. Baubedingte Auswirkungen sind grundsätzlich zeitlich und räumlich begrenzt und somit nicht erheblich.

3.1.2 Potenzielle anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung
- Verlust an Vegetationsstrukturen und Lebensraum von Tieren
- Veränderungen des Landschafts- / Ortsbildes
- Kollisionsrisiko Vögel

3.1.3 Potenzielle betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen: Abgase, Abwasser
- Gewerbe- und Verkehrslärm

3.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch

Eine Zunahme des Zu- und Abgangsverkehrs wird erwartet. Eine relevante Erhöhung des Verkehrslärms im Umfeld des geplanten Vorhabens wird nicht erwartet. Die vorhabenbedingte Verkehrszunahme auf den öffentlichen Straßen löst in der Umgebung des Plangebiets keine Verschärfung der derzeitigen Lärmsituation aus.

Eine Anzahl betroffener Personen lässt sich nicht ermitteln. Aufgrund der Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbegebiets, das von weiteren gewerblich genutzten Flächen umgeben ist, ist nicht von einer Betroffenheit zusätzlicher Personengruppen auszugehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Diversität

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar (vgl. Kap. 1.3, 2.1 und 2.2).

Fläche / Boden

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar (vgl. Kap. 1.3 und 2.1).

Wasser

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar (vgl. Kap. 1.3 und 2.1).

Klima / Luft

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar (vgl. Kap. 1.3).

Landschaft

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar (vgl. Kap. 2.1 und 2.2).

Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

3.3 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt sich lokal auf das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung. Es werden durch das geplante Vorhaben keine grenzüberschreitenden Auswirkungen erwartet, insbesondere da es sich um einen konfliktarmen Standort handelt und von den geplanten Nutzungen nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine zusätzlichen, erheblichen

Umweltauswirkungen ausgehen. Da der Bebauungsplan für das Vorhaben aus übergeordneten Plänen und Programmen entwickelt wird, sind auch diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.4 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 1 und 2), so dass Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.

3.5 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (vgl. Kap. 1 und 2), so dass keine hohe Wahrscheinlichkeit von erheblichen Auswirkungen besteht.

3.6 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Während der Bauphase des Vorhabens ist mit räumlich und zeitlich begrenzten Lärm- und Staubbelastungen zu rechnen. Das Vorhaben selbst besteht auf Dauer. Der vorhabenbedingte Verkehr führt zu einem dauerhaft erhöhten Verkehrsaufkommen. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird allerdings als nicht erheblich bewertet.

3.7 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer zugelassener Vorhaben

Da das Vorhaben selbst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, ist auch ein Zusammenwirken mit anderen, bestehenden Vorhaben nicht gegeben.

3.8 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

3.8.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

- Um die Lärmbelastung während der Bauzeit möglichst gering zu halten, sind von den ausführenden Firmen die technischen Normen für Baumaschinen bzw. die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschmissionen" einzuhalten.
- Es wird vorausgesetzt, dass sich das Geräusch der technischen Anlagen entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik als gleichmäßiges Rauschen ohne hervortretende „Einzeltöne“ und pegelbestimmende tieffrequente Geräuschanteile „oder auffällige Pegeländerungen“ darstellt, so dass ein diesbezüglicher Pegelzuschlag bei der Ermittlung der Beurteilungspegel nicht in Ansatz gebracht wird.
- Die Anlage von randlichen Pflanzmaßnahmen kann visuelle Beeinträchtigungen mindern.

3.8.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Rodungsfristen und Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung sollte im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Vegetationsschutzmaßnahmen

Nahe empfindlicher Biotoptypen sind Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftsgestaltung (RAS-LP), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999 sowie der DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2002 sind im Bereich von konkreten Bauvorhaben geeignete Schutzmaßnahmen im Bereich empfindlicher Biotoptypen zu ergreifen. Die räumliche Konkretisierung der Schutzmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Bauausführung.

Begrünung

Die Bepflanzung bzw. Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen verringert mikroklimatische Auswirkungen der Versiegelung und verringert die Barrierewirkung des Plangebiets durch die Schaffung von Trittsteinbiotopen.

Umweltbaubegleitung

Die Arbeiten der Baufeldfreimachung (Rodung, Abschieben des Oberbodens) werden vor Ort durch eine fachlich qualifizierte Person begleitet. Während der Bauphase ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen. Diese fungiert als unabhängige, fachliche Beratung der am Bau Beteiligten.

3.8.3 Schutzgut Boden und Fläche

- Die Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß ermöglicht einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1a BauGB, § 1 BBodSchG).
- Minimierung der Flächenversiegelung durch Nutzung vorhandener Verkehrsflächen als Zufahrtsstraße,
- Die Baustelleneinrichtungsflächen sind ausschließlich innerhalb des geplanten Vorhabengebiets zu erstellen.
- Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Bodenschutz während der Bauzeit (insbesondere Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG, Gewerbeabfallverordnung GewAbfV, DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial),
- sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen werden unversiegelt angelegt und begrünt.
- Die Lagerplätze, insbesondere Tanklager, zur Betankung und Wartung von Baufahrzeugen sind so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

3.8.4 Schutzgut Wasser

- Die Beschränkung des Versiegelungsgrades dient der Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser.
- Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird in Zisternen gespeichert und in der Produktion verwendet.

3.8.5 Schutzgut Klima / Luft

- Begrenzung des Versiegelungsgrads
- Lokalisation der Planung außerhalb klimatisch bedeutsamer Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete
- Vermeidung der Verschmutzung öffentlicher Straßen und von diffusen Staubemissionen durch geeignete technische und/ oder sonstige organisatorische Maßnahmen während der Bauphase
- Schnelle Wiederherstellung von Vegetationsdecken

3.8.6 Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

- Begrenzung der maximalen Bauhöhen auf 25 m (Ausnahme Schornsteine bis 30 m)
- Begrünung / Bepflanzung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

3.8.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Da Kultur- und Bodendenkmäler in dem Plangebiet nicht bekannt sind und somit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind keine Minderungsmaßnahmen erforderlich.
- Sollten Hinweise auf archäologische Funde bzw. Befunde während der Bauphase auftreten, sind die im Denkmalschutzgesetz Bayerns geregelten Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten zu beachten.

4 Zusammenfassung und Fazit

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG wurden die Merkmale des geplanten Vorhabens geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Durch den Bau des Vorhabens entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen kommt insgesamt zu der Einschätzung, dass vom Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen.

Es besteht somit keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Saarbrücken, 17.03.2025



Guido Jost, Dipl. Geograf